

14 Der Notfallordner

Hier ist nicht der eigentlich in jeder Arztpraxis sinnvoll vorzuhaltende Notfallkoffer gemeint, sondern eine strukturierte Vorsorge im Falle des Ausfalls des Praxisinhabers oder der Praxisinhaberin. Denn Vollmachten und Verfügungen verhindern ein Praxis-Chaos bei plötzlicher Krankheit oder Tod.

Notwendig ist eine Vorsorge, um beim Ausfall des Praxisinhabers den Betrieb aufrechtzuerhalten und einen abwendbaren wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden. Es geht nicht nur um das eigene Lebenswerk, sondern auch die Existenzen der Mitarbeiter.

Hier sind folgende Punkte zu regeln:

- **Kontovollmachten und Finanzen:**
 - Schlüssel und Zugangscodes für die Praxis
 - wichtige Passwörter auch für die IT/Praxisverwaltungssoftware
 - Kennwörter und Zugangswege zur Abholung der KV-Honorarabrechnungsunterlagen
 - Kontozugänge/Bankvollmachten
- **persönliche Informationen:**
 - Testament und Bestattungsverfügung
 - Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
 - Praxis-/Vorsorgevollmacht
 - Patienten- und Sorgerechtsverfügung
 - Krankenakten und Organ- bzw. Gewebespendeausweise
- **Kontaktdaten:**
 - Angehörige Dienstleister im Notfall (Steuerberater, Anwalt)
 - private Vorsorge und Absicherungen
 - Versorgungswerk und Rente
 - Ansprechpartner im Notfall
 - Vertretungsplan – Handlungsbevollmächtigte

- Erbregelung und Nachfolgeregelungen
- Leasing- und Mietverträge (Standort, Zugriff)

Sinnvoll ist es, für den Fall der Fälle eine Vertrauensperson für diese Aufgabe zu benennen. Damit bleibt auch bei plötzlichem und in seiner Dauer nicht absehbarem Ausfall des Praxisinhabers die Praxis handlungsfähig, d. h. es können Vertretungsregelungen getroffen und Bankgeschäfte (z. B. Lohnzahlungen für Mitarbeiter und Mieten) getätigt werden.

Die Notfallakte muss nicht zwingend in Papierform vorliegen – auch eine digitale Version ist möglich und lässt sich leichter aktualisieren.

Im Gemeinschaftspraxisvertrag kann der Zusatz „bei Tod eines Gesellschafters gehen dessen Anteile an die Erben über“ dramatische Entwicklungen verhindern.

In Mietverträgen sollte ein Sonderkündigungsrecht bei Tod des Praxisinhabers Berücksichtigung finden.